

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 16/0236</b>
<b>413 - Fachbereich Soziales</b>			<b>Datum: 13.06.2016</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Schüppler, Henriette</b>	<b>Tel.:</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Sozialausschuss</b>	<b>16.06.2016</b>	<b>Anhörung</b>

## **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)**

### **Sachverhalt**

Am 26.04.2016 wurde der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu o.g. Gesetz vorgelegt. Der Gesetzesentwurf umfasst 373 Seiten. Es handelt sich um ein Artikelgesetz und ist damit ein Gesetz der Gesetzesänderungen und Verschiebung von Zuständigkeiten zwischen einer Vielzahl möglicher Sozialversicherungsträger.

Mit dem Gesetz sollen u.a. die folgenden Ziele verwirklicht werden:

- Neudefinition des Behinderungsbegriffes
- Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten und Doppelbegutachtungen
- Schaffung von Anreizen zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Stärkung der Teilhabe in Bezug auf Bildung und Wünsche der Lebensplanung/-gestaltung
- Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, Steuerung des demographisch bedingten Ausgabenanstiegs

Nahezu alle Teile des SGB sowie einige weitere Vorschriften und Verordnungen werden darin in unterschiedlichem Umfang geändert. Die weitreichendste - auch strukturelle - Entwicklung erfährt hierbei das SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Hierin wird zum Beispiel der Behinderungsbegriff neu definiert und den Erfordernissen der UN-BRK angepasst. Mit der Neudefinition soll zum Ausdruck kommen, dass sich Behinderung erst durch gestörte oder nicht entwickelte Interaktion zwischen dem Individuum und seiner materiellen und sozialen Umwelt manifestiert. Die begriffliche Neuausrichtung gründet sich in ihrem Verständnis wesentlich auf das bio-psychosoziale Modell der WHO, das der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) zugrunde liegt.

Die Eingliederungshilfe wird aus dem SGB XII herausgelöst und als neuer Teil 2 in das SGB IX integriert. Sichtbar werden soll die Herausführung der Eingliederungshilfe aus dem „Fürsorgesystem“ – formal ist sie dann aus dem Recht der Sozialhilfe ausgegliedert. Die Unterscheidung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe wird aufgehoben.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Leistungen werden personenbezogen und bedarfsorientiert gewährt und richten sich nicht mehr nach der Wohnform – wenngleich es alle genannten Wohnformen weiterhin geben wird. Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe werden damit künftig getrennt von der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung.

Der Einkommens- und Vermögenseinsatz wird grundlegend und mehrstufig reformiert. Hierdurch soll die finanzielle Situation der Leistungsempfänger verbessert und ein Anreiz geschaffen werden, einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt nachzugehen. In einem weiteren Schritt sollen sie in angemessenem Umfang und unter bestimmten Einkommensvoraussetzungen finanziell an der Leistungserbringung beteiligt werden.

Der Kreis der Leistungsempfänger kann sich durch die Neuregelungen verändern. In welchem Umfang die Zahl der Leistungsempfänger dadurch ansteigen wird, ist aber derzeit nicht kalkulierbar. Auch durch die Neufassung des Behinderungsbegriffes kann sich der leistungsberechtigte Personenkreis verschieben.

Die Vielzahl der Veränderungen in Kombination machen die Zahl der Leistungsempfänger und die Höhe der künftig zu zahlenden Leistungen derzeit unprognostizierbar - ein wesentlicher und häufig geäußelter Punkt in der Kritik von Seiten der Landkreistage und des Städtebundes am neuen Gesetz.

Mit der Verabschiedung des BTHG sollten die Kommunen finanziell deutlich entlastet werden. Ob dies hiermit aber gelingt wird von vielen Seiten angezweifelt. Auch im erläuternden Text des Entwurfs werden diesbezügliche Unsicherheiten offenkundig:

„Da es zu einer Einkommens- und Vermögensverteilung der betroffenen behinderten Menschen wenig belastbare Daten gibt und die möglichen Verhaltensreaktionen der Betroffenen nur schwer eingeschätzt werden können, wird bei den Schätzungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung ein Risikoaufschlag von 20 % vorgenommen.“ (Referentenentwurf v. 26.04.2016, S. 5) Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge schreibt in seiner Stellungnahme: „Die vorgenommenen Berechnungen zu den erwarteten Kosten erweisen sich als nur unzureichend nachprüfbar.“

Viele Interessensverbände der Menschen mit Behinderung wiederum kritisieren, dass das Gesetz nicht weit genug gehe. Sie fordern weitreichendere Freibeträge bzw. die vollständige Freistellung des Einkommens, umfangreichere Leistungen und noch mehr Selbstbestimmung. Betroffene fürchten, durch bestimmte Maßnahmen (besonders das sog. „Poolen“ – die Zusammenlegung von Assistenzleistungen) derzeit gewährte Einzelassistenten zu verlieren. Auch am Eigenbeitrag gibt es – erwartungsgemäß – Kritik.

Die mit dem BTHG verbundenen Reformen sollen zum 1. Januar 2018 durch Einführung des neuen SGB IX-Stammgesetzes in Kraft treten. Teile des SGB XII aber sollen sich bereits zum 01.01.2017, andere erst zum 01.01.2020 ändern.

Die Konsequenzen des Gesetzes sind aufgrund seiner Komplexität derzeit nicht zu beurteilen. Es bleibt in vieler Hinsicht unberechenbar.